

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1

Rhein-Erft-Kreis

164 Bekanntmachung

2-4

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen –Taxitarif Rhein-Erft-Kreis – vom 13.10.2011

165 Bekanntmachung

5

Neuermittlung der Bodenrichtwerte für den Umsiedlungsort Manheim-neu Auskunft und Einsichtnahme Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis ,Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim II OG ,Zimmer 2.149 bis 2.151

Stadtwerke Bergheim

166 Bekanntmachung

6

Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2010 der Stadtwerke Bergheim GmbH wurde von der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Bergheim, am 27.05.2011 , uneingeschränkt bestätigt.
Einsichtnahme ist möglich bei den Stadtwerken Bergheim GmbH ,Am Sodagraben 6, 50127 Bergheim in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils von montags bis freitags.

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen
- Taxitarif Rhein-Erft-Kreis -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 13.10.2011 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. Grundtarif

Der Grundtarif beträgt

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 60,61 m
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 57,14 m
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

2,65 €

2. Wegstreckenentgelt

2.1 Tagestarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00- 22.00 Uhr
je Kilometer
(Schaltung nach je 60,61 m = 0,10 €)

1,65 €

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer **1,75 €**
(Schaltung nach je 57,14 m = 0,10 €)

3. Wartezeiten

3.1 Wartezeiten – bis 10 Minuten (verkehrsbedingt) - je Stunde **26,00 €**
(Schaltung je 13,85 Sekunden = 0,10 €)

3.2 Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt) je Stunde **30,00 €**
(Schaltung je 12 Sekunden = 0,10 €)

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

4.1 Bei bestellten Anfahrten, deren Ziel außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Taxiunternehmers liegt, ist ein Zuschlag in Höhe von **4,30 €** zu erheben.

4.2 Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von **6,00 €** erhoben.

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 3**Fahrpreisanzeiger**

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4**Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 **Auftragsstornierung und Schadensersatz**

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 **Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 **Mitführen des Tarifes**

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung mit den im Rhein-Erft-Kreis zugelassenen Taxen in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 21.11.1991 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.05.2010 (GV. NRW. S. 272) für den Stichtag 22.7.2011 **die Bodenrichtwerte für den Umsiedlungsort Manheim-neu** ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu.

Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten in der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
II. OG, Zimmer 2.149 bis 2.151**

erfolgen. Telefonische Auskünfte unter 02271-83 4731 bis -83 4737.

Bergheim, 12.10.2011

gez.

Marianne Vaaßen
(Vorsitzende)

Stadtwerke Bergheim GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH, Bergheim, hat am 21. Juni 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen: „Von dem Jahresüberschuss werden 556.000,00 EURO an die Kreisstadt Bergheim ausgeschüttet“.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Betriebswirt Peter Müller, Leverkusen, hat am 27. Mai 2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden bei der Stadtwerke Bergheim GmbH, Am Sodagraben 6, 50127 Bergheim, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils von montags bis freitags.

Bergheim, 17.10.2011

Volker Mießeler